

Sortenschutz und Patente

Ausschließlichkeitsrechte an Pflanzen und ihre Grenzen für die Erhaltung

Kennung	SAMEN-PROV0001-P10
Verfasser	Thomas Schüller, Syntagma Forschung Wien · ORCID 0009-0003-9799-6747
Kontakt	forschung@tschueller.com
Fassung und Stand	3.0 · 2026-09-28
Rechte	Text alle Rechte vorbehalten; Werkzeuge und Datenschichten MIT
Vorbehalt	Ordnet ein, ersetzt keine Rechtsberatung.

Kurzfassung

Neben Zugang und Marktzulassung (Fachpapier P03) steht ein dritter Rechtskreis: die Ausschließlichkeitsrechte an Pflanzen. Der Sortenschutz schützt eine Sorte als Ganzes, das Patent eine Erfindung, die in vielen Sorten stecken kann. Beide gewähren Ausnahmen, und genau diese Ausnahmen entscheiden, was Erhaltung, Züchtung und Nachbau dürfen. Dieses Papier beschreibt beide Rechte, ihre Ausnahmen und die Verschiebung, die mit der neuen Verordnung über Pflanzen aus neuen genomischen Techniken eintritt. Es bildet die Grundlage für Kapitel 12 des Fachbuchs.

1. Zwei Rechte, zwei Gegenstände

	Sortenschutz	Patent
Gegenstand	eine Sorte als Ganzes	eine technische Erfindung, etwa ein Merkmal oder ein Verfahren
Voraussetzung	neu, unterscheidbar, homogen, beständig, mit Sortenbezeichnung	neu, erfinderisch, gewerblich anwendbar
Rechtsgrundlage	UPOV-Übereinkommen 1991; Verordnung (EG) Nr. 2100/94; Sortenschutzgesetz 2001	Europäisches Patentübereinkommen; Biopatent-Richtlinie 98/44/EG; nationales Patentrecht
Behörde	Gemeinschaftliches Sortenamt (Angers); national das Bundesamt für Ernährungssicherheit	Europäisches Patentamt; nationale Patentämter
Züchtung mit dem Material	frei (Züchterprivileg)	in Österreich und im Einheitspatentsystem frei (§ 22 Abs. 1a PatG; Art. 27 lit. c EPGÜ)
Verwertung des Züchtungsergebnisses	neue Sorte frei, außer bei im Wesentlichen abgeleiteten Sorten	Lizenz nötig, solange die neue Sorte das patentierte Merkmal enthält
Nachbau im eigenen Betrieb	bei bestimmten Arten gegen Entgelt erlaubt	im selben Umfang wie beim Sortenschutz (Art. 11 RL 98/44/EG; § 22a PatG)

Der Unterschied liegt nicht bei der Züchtung selbst, sondern bei ihrem Ergebnis. Der Sortenschutz ist so gebaut, dass eine geschützte Sorte sofort Ausgangsmaterial für die nächste werden darf und die neue Sorte frei verwertet werden kann. Das Patent lässt in Österreich die Züchtung mit patentiertem Material ebenfalls zu; wer aber eine

neue Sorte vermarktet, die das patentierte Merkmal enthält, braucht eine Lizenz. Die Züchtungsausnahme im Patentrecht ist in Europa nicht einheitlich: Österreich, Deutschland und das Einheitspatentsystem sehen sie vor, nicht jeder Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens.

2. Sortenschutz

2.1 Voraussetzungen und Dauer

Eine Sorte ist schutzfähig, wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist und eine eintragungsfähige Sortenbezeichnung trägt. Der gemeinschaftliche Sortenschutz dauert bis zum Ende des 25. Kalenderjahres nach der Erteilung, bei Rebe, Baumarten und Kartoffel sowie seit 2021 bei Spargel, Blumenzwiebeln, holzigem Beerenobst und Ziergehölzen bis zum Ende des 30. Jahres.

2.2 Was der Schutz umfasst

Erzeugung und Vermehrung, Aufbereitung zur Vermehrung, Anbieten, Verkauf, Ausfuhr, Einfuhr und Aufbewahrung zu diesen Zwecken bedürfen der Zustimmung des Inhabers. Der Schutz erstreckt sich auch auf **im Wesentlichen abgeleitete Sorten** — Sorten, die vorwiegend von der geschützten Sorte abgeleitet sind und ihr, abgesehen von den durch die Ableitung bedingten Unterschieden, im Wesentlichen entsprechen. Ähnlichkeit allein genügt dafür nicht. Damit soll verhindert werden, dass eine geschützte Sorte durch geringfügige Änderung umgangen wird.

2.3 Die Ausnahmen

Ausnahme	Inhalt	Bedeutung für die Erhaltung
Privater, nicht gewerblicher Bereich	Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken	Hausgarten, private Vermehrung
Versuchszwecke	Handlungen zu Versuchszwecken	Prüfungen, Sortenvergleiche
Züchterprivileg	Züchtung neuer Sorten mit der geschützten Sorte	offene Züchtung, Erhaltungszüchtung
Landwirteprivileg	Nachbau im eigenen Betrieb bei bestimmten Arten gegen angemessenes Entgelt	Futterpflanzen, Getreide, Kartoffel, Öl- und Faserpflanzen

Beim Landwirteprivileg sind Kleinlandwirte von der Entgeltpflicht befreit: Maßgeblich ist eine Anbaufläche, die nicht größer ist als die zur Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigte, bei Kartoffeln von 185 Tonnen Kartoffeln je Ernte. Die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Dritte deckt das Landwirteprivileg nicht.

Für Sorten mit nationalem österreichischem Schutz fasst § 4 Abs. 4 Sortenschutzgesetz 2001 den Nachbau weiter: ohne Artenliste und ohne Ausnahme für Hybriden oder synthetische Sorten; Bedingungen regelt eine Vereinbarung zwischen den Vertretungen der Inhaber und der Landwirte, Kleinlandwirte sind auszunehmen.

2.4 Was das für Erhaltungsnetzwerke heißt

Eine alte Landsorte ist in aller Regel nicht geschützt — entweder war sie nie geschützt, oder der Schutz ist abgelaufen. Sortenschutz berührt die Erhaltung deshalb vor allem an zwei Stellen:

1. **Jüngere Sorten im Bestand.** Nimmt ein Netzwerk eine geschützte Sorte auf, etwa eine samenfeste Neuzüchtung, darf es sie privat erhalten, zu Versuchszwecken prüfen und für Züchtung verwenden, aber nicht ohne Zustimmung an Dritte abgeben.

2. **Namensgleichheit.** Eine Sortenbezeichnung ist Teil des Schutzes. Eine Erhaltungssorte unter dem Namen einer geschützten Sorte weiterzugeben, kann eine Verletzung sein, auch wenn es sich um anderes Material handelt.

3. Patente auf Pflanzen

3.1 Was nicht patentierbar ist

Das Europäische Patentübereinkommen schließt Pflanzensorten als solche und **im Wesentlichen biologische Verfahren** zur Züchtung von Pflanzen — Kreuzung und Auslese — vom Patentschutz aus. Die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts hat in der Stellungnahme G 3/19 vom 14. Mai 2020 festgehalten, dass auch Pflanzen, die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnen wurden, nicht patentierbar sind. Das gilt nicht für Patente, die vor dem 1. Juli 2017 erteilt wurden, und nicht für Anmeldungen, die vor diesem Tag eingereicht wurden. In Österreich erstreckt sich ein Patent auf Pflanzen zudem nicht auf Pflanzen mit denselben Eigenschaften, die unabhängig vom patentierten Material durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen wurden (§ 22 Abs. 1b PatG).

3.2 Was patentierbar bleibt

Technisch erzeugte Merkmale — etwa durch Mutagenese, gentechnische Verfahren oder neue genomische Techniken — bleiben patentierbar, und zwar unabhängig von der Sorte, in der sie stecken. Ein patentiertes Merkmal kann damit in vielen Sorten verschiedener Züchter vorkommen, und jede dieser Sorten fällt unter das Patent.

3.3 Die Verordnung über neue genomische Techniken

Das Europäische Parlament hat die Verordnung über Pflanzen aus neuen genomischen Techniken am 17. Juni 2026 angenommen. Sie wurde als Verordnung (EU) 2026/1388 am 26. Juni 2026 im Amtsblatt veröffentlicht und trat am 16. Juli 2026 in Kraft. Als Verordnung wird sie nicht umgesetzt, sondern gilt unmittelbar; nach einer Übergangszeit von zwei Jahren ist sie ab Juli 2028 anzuwenden. Bis dahin unterliegen solche Pflanzen weiter dem Gentechnikrecht.

Sie unterscheidet zwei Kategorien: Pflanzen der Kategorie 1 gelten als gleichwertig mit herkömmlich gezüchteten und werden — mit Ausnahme von Saatgut und sonstigem Vermehrungsmaterial — nicht gekennzeichnet; Pflanzen der Kategorie 2 bleiben im Gentechnikrecht. Pflanzen mit Herbizidtoleranz oder insektizider Eigenschaft sind von Kategorie 1 ausgeschlossen; der ökologische Landbau bleibt frei von beiden Kategorien.

Zur Patentfrage enthält die Verordnung keine materielle Regelung, sondern drei Maßnahmen:

1. Wer die Überprüfung des Status als Pflanze der Kategorie 1 beantragt, muss bestehende und angemeldete Patente angeben; sie werden in einer öffentlich zugänglichen Datenbank veröffentlicht, und der Antragsteller kann freiwillig angeben, zu welchen Bedingungen er Lizenzen erteilt.
2. Eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der zuständigen Ämter beobachtet die Auswirkungen.
3. Die Kommission legt innerhalb eines Jahres eine Studie zu den Folgen von Patenten für Innovation, Saatgutzugang und Wettbewerbsfähigkeit der Züchtung vor.

3.4 Folge für die Erhaltung

Für eine Genbank oder ein Erhaltungsnetzwerk, das alte Sorten führt, ändert sich unmittelbar wenig: Landsorten sind vom Patentschutz in aller Regel nicht berührt; ältere Patente auf natürlich vorkommende Merkmale aus der Zeit vor 2017 können allerdings noch bestehen. Mittelbar verschiebt sich zweierlei. Erstens wird es wichtiger, zu dokumentieren, dass ein Merkmal in einer Landsorte schon vorhanden war — Passdaten und Sortenbeschreibungen werden damit zu Belegen für den Stand der Technik. Zweitens kann die Kennzeichnungspflicht für Vermehrungsmaterial der Kategorie 1 zum Werkzeug werden, um gentechnikfreie Erhaltung nachweisbar zu halten.

4. Übersicht der Ausnahmen

Handlung	Sortenschutz	Patent
Privater Anbau ohne Weitergabe	erlaubt	in der Regel erlaubt
Versuch und Prüfung	erlaubt	erlaubt, soweit auf den Gegenstand gerichtet
Züchtung einer neuen Sorte	erlaubt	in Österreich erlaubt (§ 22 Abs. 1a PatG)
Vermarktung der neuen Sorte	erlaubt, außer im Wesentlichen abgeleitete Sorte	Lizenz nötig, wenn sie das patentierte Merkmal enthält
Nachbau im eigenen Betrieb	bei bestimmten Arten gegen Entgelt	im selben Umfang wie beim Sortenschutz
Weitergabe an Dritte	Zustimmung nötig	Lizenz nötig
Abgabe einer Landsorte ohne Schutz	nicht berührt	nicht berührt, sofern kein patentiertes Merkmal enthalten

Grenzen dieses Papiers

Das Papier ordnet ein und ersetzt keine Rechtsberatung. Die Darstellung des Patentrechts ist verkürzt; die Züchtungsausnahme im Patentrecht ist für Österreich dargestellt und in anderen Staaten teils anders geregelt. Zur Verordnung über neue genomische Techniken stützt sich das Papier auf die Mitteilungen des Rates, des österreichischen Landwirtschaftsministeriums und die Fachberichterstattung, nicht auf eine eigene Auswertung des Verordnungstexts. Die Durchführungsrechtsakte der Übergangszeit bis 2028 stehen aus. Fassung 1.1 berichtigt nach einer unabhängigen Prüfung die Darstellung von Züchtungsausnahme und Landwirteprivileg im Patentrecht.

Literatur

1. Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Akte von 1991. <https://www.upov.int/en>
2. Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.
3. Sortenschutzgesetz 2001 (Österreich).
4. Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, insbesondere Art. 11. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31998L0044>
5. Patentgesetz 1970 (Österreich), § 22 Abs. 1a und 1b, § 22a. <https://www.jusline.at/gesetz/patg/paragraf/22>

6. Verordnung (EG) Nr. 1768/95 (Landwirteprivileg, Durchführung); Verordnung (EU) 2021/1873 (Verlängerung der Schutzdauer); Gemeinschaftliches Sortenamt: *Duration of Community plant variety protection extended*. <https://cpvo.europa.eu/en/news-and-events/news/duration-community-plant-variety-protection-extended-25-30-years-certain-species>
7. Europäisches Patentamt, Große Beschwerdekammer (2020): Stellungnahme G 3/19 (Pepper).
8. Rat der Europäischen Union (21.04.2026): *New genomic techniques: Council adopts new rules to boost sustainable and competitive EU food systems*. <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2026/04/21/new-genomic-techniques-council-adopts-new-rules-to-boost-sustainable-and-competitive-eu-food-systems/>
9. British Agriculture Bureau (2026): *EU approves New Genomic Techniques for plants*. <https://www.britishagriculturebureau.co.uk/updates-and-information/eu-approves-new-genomic-techniques-for-plants/>
10. Europäische Kommission: *New Genomic Techniques*. https://food.ec.europa.eu/plants/new-genomic-techniques_en
11. Verordnung (EU) 2026/1388 über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202601388
12. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft: *Neue genomische Techniken in der Pflanzenzüchtung*. <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/pflanzliche-produktion/gentechnik/neue-genomische-techniken.html>
13. Sortenschutzgesetz 2001 (Österreich), § 4. <https://www.jusline.at/gesetz/sortsg/paragraf/4>
14. Fachpapier P03 dieses Strangs.